

SP-Präsidium • c/o AStA • Nassestr. 11 • 53113 Bonn

1. Sprecher: Kay A. Frenken
c/o AStA der Uni Bonn
Nassestraße 11
53113 Bonn

Tel: 0228 - 737033
Mail: sp@uni-bonn.de

Bonn, 24. Juli 2020

Beschlussausfertigung: Verlängerung des Semesterticketvertrages
Antragstellender: Sander Hartkamp (AStA-Vorsitzender)
Sitzung des Beschlusses: 6. ordentliche Sitzung
Datum der Sitzung: 22. Juli 2020
Empfangende des Beschlusses: AStA-Vorsitz

Das XLII. Studierendenparlament der Rheinischen Friedrichs-Wilhelm-Universität Bonn hat in seiner

6. ordentlichen Sitzung vom 22. Juli 2020

einstimmig den angehängten Antrag des o.g. Antragstellenden

zur Verlängerung des Semesterticketvertrages

beschlossen.



Kay A. Frenken
– Erster SP-Sprecher –

Anhang:
Beschlossener Antrag und der zu unterzeichnende Vertrag

Antrag des AStA-Vorsitzenden in seiner beschlossenen Form

Das 42. Studierendenparlament hat beschlossen dem „VRS-SemesterTicket-Vertrag Wintersemester 2020/2021 bis Sommersemester 2021“ mit der Anlage „Tarifbestimmungen Semester Ticket für ordentliche Studierende“ zuzustimmen und autorisiert den AStA-Vorsitzenden zur Unterzeichnung des Vertrages im Namen der Studierendenschaft.

[beschlossene Form ausgearbeitet durch das SP-Präsidium]



Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH
Postfach 26 51 53016 Bonn
AStA der Uni Bonn
Nassestr, 11
53113 Bonn

Ihr Ansprechpartner
Marie-Luise Halfen
Telefon
0228 711-4622
Telefax
0228 711-964617
E-Mail
Marie-Luise.Halfen@stadtwerke-bonn.de
Datum
06.05.2020

VRS SemesterTicket-Verträge Wintersemester 2020/2021 bis Sommersemester 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen den SemesterTicket-Vertrag in dreifacher Ausfertigung.

Wir bitten Sie, diese zu unterschreiben und alle drei Ausfertigungen zurück zu senden.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Marie-Luise Halfen

VRS-SemesterTicket-Vertrag

Wintersemester 2020/2021 bis Sommersemester 2021

zwischen der

Verfassten Studierendenschaft der
Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn
Nassestrasse 11
53113 Bonn
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)
nachstehend „VS“ genannt

und der

Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH
Sandkaule 2
53111 Bonn
nachstehend „SWBV“ genannt

sowie der

Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
Glockengasse 37-39
50667 Köln
nachstehend „VRS“ genannt

Präambel

In dem Bestreben, die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden wahrzunehmen, sowie die Mobilität der Studierenden der Hochschule unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verbessern, schließen die VS bzw. die HS, der VRS sowie das Verbundverkehrsunternehmen SWBV einen Vertrag über den Bezug von VRS-SemesterTickets.

§ 1 VRS und Verbundverkehrsunternehmen

- (1) Die VS oder Hochschule (Hochschule im Sinn der Tarifbestimmungen zum VRS-Semester-Ticket) erwirbt für alle ordentlich immatrikulierten Studierenden und Studierenden von ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen das VRS-SemesterTicket. Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrages ist die 100%ige Abnahme des SemesterTickets für alle Erst-hörer (vgl. hierzu die jeweils aktuellen Tarifbestimmungen zum VRS-SemesterTicket). Das VRS-SemesterTicket ist jeweils im Zeitraum des jeweiligen Semesters für beliebig viele Fahrten gültig:

Wintersemester vom 01.10. bis 31.03.

Sommersemester vom 01.04. bis 30.09.

Es gelten die Bestimmungen dieses Vertrages, die Tarifbestimmungen zum VRS-Semester-Ticket und die Beförderungsbedingungen des VRS-Gemeinschaftstarifes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet allein ein Vertragsverhältnis zwischen dem einzelnen Studierenden und dem Verbundverkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils benutzt werden. Demzufolge sind eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. ausschließlich mit dem jeweils zuständigen Verbundverkehrsunternehmen abzuwickeln.

§ 2 Fahrausweise

- (1) Die VS bzw. die Hochschule und das vertragsabschließende Verkehrsunternehmen verständigen sich in einer separaten Vereinbarung über die konkrete Abwicklung bzw. die technische Umsetzung des Verfahrens. Diese Vereinbarung beinhaltet z.B. allgemeine Sicherheitsbestimmungen, Regelungen zur/zum Datenhaltung/-austausch, zum Serverbetrieb, zur/zum Datensicherheit/-schutz und zur Erstellung und Ausgabe von Trägerkarten.

**Die Studierendenschaft entscheidet sich gesamtheitlich für eine der folgenden Varianten
(nichtzutreffendes streichen)**

Kennzeichnung des vorhandenen Studierendenausweises (Erstellung durch eine Fahrausweisdruckerei/Ausgabe durch die Hochschulverwaltung)

Als Fahrausweis gilt der Studierendenausweis mit dem Auf- oder Eindruck „VRS-Semester-Ticket“ mit folgenden Daten: Angabe des Semesterzeitraums, der Hochschulbezeichnung

und persönliche Daten wie Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Geschlecht. Das SemesterTicket muss mindestens die Fälschungssicherheitsmerkmale Farbe fluoreszierend orange (Kopierschutz) sowie das VRS Guilloche enthalten. Höherwertige Merkmale zur Fälschungssicherheit können nach Absprache mit VRS und SWBV vereinbart werden.

— ~~**Separates SemesterTicket** (Erstellung eines separaten Tickets durch die SWBV)~~

— ~~Als Fahrausweis wird zum vorhandenen Studierendenausweis ein separates, fälschungssicher gestaltetes Ticket ausgegeben. Papiertickets enthalten folgende Daten: Angabe des Semesterzeitraums, der Hochschulbezeichnung und persönliche Daten wie Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Geschlecht. Das SemesterTicket muss mindestens die Fälschungssicherheitsmerkmale Farbe fluoreszierend orange (Kopierschutz) sowie das VRS Guilloche enthalten. Höherwertige Merkmale zur Fälschungssicherheit können nach Absprache mit VRS und KVB vereinbart werden.~~

— ~~**Online Ticket**~~

— ~~Die SemesterTickets werden über ein OnlineTicket-Verfahren mit VDV Barcode (je Vertrag mit bzw. ohne NRW-SET) ausgestellt; es kann als Papierticket und/oder als pdf auf einem Smartphone genutzt werden. Hier sind zusätzliche visuelle Sicherheitsmaßnahmen erforderlich, die konkrete Ausgestaltung erfolgt in Absprache aller Vertragsparteien.~~

— ~~**Elektronisches Ticket** (Chipkarte)~~

— ~~Elektronische SemesterTickets werden als eTicket mit dem Sicherheitsstandard der VDV Kernapplikation auf einer Chipkarte ausgestellt (Die Chipkarte kann sich entweder im Eigentum der Hochschule oder des vertragsabschließenden Verkehrsunternehmens befinden).~~

(2) Das SemesterTicket muss folgende Angaben enthalten:

Auf- oder Eindruck „VRS-SemesterTicket“, Angabe des Semesterzeitraumes, Name der Hochschule, sowie die persönlichen Daten des/der Studierenden (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, Matrikelnummer bzw. Kundennummer).

Das SemesterTicket gilt in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und –gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) oder einem gültigen, mit einem Lichtbild versehenen internationalen Studierendenausweis. Amtliche Beglaubigungen von Lichtbildausweisen werden als Nachweis anerkannt.

Der VRS und die SWBV erhalten 4 Wochen vor dem jeweiligen Semesterbeginn jeweils 2 Ticketmuster zur Prüfung.

§ 3 Preise und Preisanpassungen

(1) Preise:

Nachfolgendes Beförderungsentgelt ist für jeden freifahrtberechtigten Ersthörer je Semester zu zahlen, wobei die genannten Preise sich jeweils einschließlich der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgegebenen Höhe verstehen:

Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 134,80 € .

(2) Nach Ablauf des Sommersemesters 2021 wird der Preis angepasst. Der VRS ist berechtigt, das Beförderungsentgelt neu festzusetzen. Die Neufestsetzung ist der VS bzw. Hochschule jeweils bis zum 31.12. des der Vertragsverlängerung vorausgehenden Vertragsjahres per Einschreiben durch die SWBV mitzuteilen.

(3) Für Kollegstudierende, die ihr SemesterTicket einen Monat vor Semesterbeginn nutzen können, wird hierfür zusätzlich 1/6 des vorgenannten SemesterTicket-Preises fällig.

§ 4 Fahrgelderstattung

(1) Bei Rückerstattung des Semesterbeitrages aufgrund einer Statusänderung (beispielsweise vom Ersthörer zum Gasthörer), bei Tod oder Exmatrikulation sowie bei Eintreten einer Schwerbehinderungen gemäß Punkt 3.4 der Tarifbestimmungen zum VRS-SemesterTicket ist die VS bzw. die Hochschule gegen entsprechenden Nachweis berechtigt, den abzuführenden Betrag anteilig abzusetzen. In der Abschlussrechnung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum ist mit entsprechendem Nachweis durch Belege der VS bzw. die Hochschule für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des SemesterTickets ein Sechstel des gezahlten Betrages in Abzug zu bringen.

§ 5 Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

(1) Für alle Studierenden gemäß § 1 ist seitens der VS bzw. die Hochschule an die SWB-V ein Betrag in Höhe des unter § 3 genannten Preises je Semester zu zahlen. Der Fahrgeldbetrag (Semestergesamtsumme) errechnet sich anhand der Multiplikation der realen Studierendenzahlen mit dem vereinbarten Preis pro Semester.

- (2) Der Fahrgeldbetrag wird zunächst auf Basis der Studierendenzahlen des zurückliegenden korrespondierenden Semesterzeitraums (sofern keine aktuelleren belegten Zahlen über die eingeschriebenen Studierenden vorliegen) berechnet. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Fahrgeldbetrages für das Sommersemester ist demnach die Anzahl der Studierenden im zurückliegenden Wintersemester. Die so ermittelte Zahl (Anzahl der Studierenden) wird mit dem für das aktuelle Semester gültigen Preis für das VRS-SemesterTicket multipliziert.
- (3) Eine individuelle Regelung ist möglich. Zum Beispiel: Der beanspruchte Fahrgeldbetrag ist zu 80 vom Hundert zum Ende des zweiten Semestermonats fällig.
- (4) Die VS bzw. die Hochschule entrichtet das jeweils relevante Entgelt (vgl. unten § 3) alle Studierenden gemäß § 1 je Semester.

Der Fahrgeldbetrag ist auf das hierzu von der SWBV benannte Konto unter dem Verwendungszweck „VRS SemesterTicket“ und Vertragsnummer sowie Nennung des Semesters und dem Namen der Hochschule zu zahlen:

Kontoinhaber: Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH
IBAN: DE43 3705 0198 0000 075689
BIC: COLSDE33
Geldinstitut: Sparkasse KölnBonn

Innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Semesters ist der SWBV eine von der VS bzw. Hochschule bestätigte Spitzabrechnung vorzulegen. Mit dieser Abrechnung ist der beanspruchte Gesamtbetrag auf der Basis der realen Studierendenzahlen und der abzusetzenden Beträge anzupassen bzw. zu verrechnen. Die SWBV und der VRS behalten sich die Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen der Studierendenschaft vor.

- (5) Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe zum Fälligkeitstermin, so ist der zu zahlende Betrag während des Verzugs mit 5 vom Hundert Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.
- (6) Vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen erfolgt im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung eine Abrechnung je angebrochenem Monat eines Semesters zu einem Sechstel der vertraglich festgesetzten Semestergesamtsumme.

§ 6 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt zum Wintersemester 2020 am 1.10.2020 in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern dieser nicht gekündigt wird.

- (3) Eine ordentliche Kündigung ist auf allen Seiten ohne Angabe von Gründen, mit einer Frist von drei Monaten zum Semesterende schriftlich (per Einschreiben) möglich.

§ 7 Außerordentliche Kündigung

- (1) Stellt ein zuständiges Gericht durch Urteil oder Beschluss fest, dass Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein SemesterTicket verpflichtet werden können oder die VS bzw. Hochschule nicht die rechtliche Befugnis zum Abschluss dieser Vereinbarung hatte oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieser Vereinbarung führen, ist die VS bzw. Hochschule berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die VS bzw. Hochschule erhält die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung für den Fall, dass ihr durch rechtskräftigen Gerichtsentscheid untersagt wird, ein SemesterTicket fortzuführen. Diese Kündigung kann frühestens nach der Bekanntgabe des Gerichtsentscheides, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe ausgesprochen werden. Die Kündigung kann frühestens mit Wirkung zum Ende des auf den Monat, in dem die Entscheidung bekannt gegeben wurde, folgenden Monats ausgesprochen werden. Die Kündigung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die Entscheidung zugestellt wird.
- (2) Die Studierendenschaft erhält das Recht einer außerordentlichen Kündigung für den Fall, dass im Wege einer Urabstimmung an der jeweils vertragsgegenständlichen Hochschule der Ausstieg aus dem VRS-SemesterTicket beschlossen wird. Dies gilt auch für den Fall, dass das Studierendenparlament, eine Urabstimmung oder das Rektorat einer Änderung der Beitragsordnung aus Anlass einer Preisänderung des Semester-Tickets nicht zustimmt. Die Kündigung kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des amtlichen Endergebnisses ausgesprochen werden. Sie kann nur so ausgesprochen werden, dass sie zum Ende eines Semesters wirksam wird, sofern zwischen Ausspruch und Ende des Semesters 1 Monat liegt.
- (3) Der VRS kann eine außerordentliche Kündigung insbesondere aussprechen, wenn
- bei Zahlungsverzug gemäß § 5 (1) und (4)
 - eine nachgewiesene missbräuchliche Nutzung des VRS-SemesterTickets vorliegt
 - die notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen nicht erteilt werden.
- Eine außerordentliche Kündigung ist zum Ende eines Semesters mit einer Vorlaufzeit von 1 Monat möglich.
- (4) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform (per Einschreiben).

- (5) Das Prozessrisiko aus Rückzahlungsverpflichtungen trägt allein die VS bzw. Hochschule. Sofern Gründe wie in § 7 Abs. 1 beschrieben oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieses Vertrages führen und somit Rückzahlungsverpflichtungen entstehen, verpflichtet sich die VS bzw. Hochschule, die daraus resultierenden Ansprüche nicht gegen den VRS-Zweckverband, die kommunalen Gebietskörperschaften, den VRS oder die dort organisierten Verkehrsunternehmen geltend zu machen.
- (6) Das Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes dieses Vertrages begründet zu Gunsten der VS bzw. Hochschule kein Zurückhaltungsrecht o.ä. hinsichtlich der auf die Erbringung von SemesterTicket-Leistungen entfallenden Beträge, die für die Zeit bis zum Wirksamwerden der Kündigung relevant sind. Diese wird die VS bzw. Hochschule in vollem Umfang fristgerecht an die SWBV zahlen.
- (7) Die Vertragspartner werden unmittelbar nach Eingang der wirksamen Kündigung ortsüblich bekannt machen, dass die VRS-SemesterTickets ihre Gültigkeit ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung verlieren.

§ 8 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- (1) Es gelten die in Punkt 14 der Tarifbestimmungen zum VRS-SemesterTicket genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 9 Vertragsveränderungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Formvorschrift kann nicht außer Kraft gesetzt werden.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit des gesamten Vertrages hiervon unberührt und die Vertragspartner verpflichten sich, eine andere, dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Regelung zu treffen. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Die Parteien verpflichten sich, zur Auffüllung der Lücke auf die Etablierung angemessener Regelungen

in diesem Vertrag hinzuwirken. Die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

- (2) Bei berechtigten Zweifeln behält sich die SWBV und/oder der VRS das Recht vor, die Einhaltung dieser vertraglichen Abreden und die Einhaltung der Tarifbestimmungen zu überprüfen oder durch einen beauftragten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen.
- (3) Gerichtsstand ist Köln.

Bonn, den

für die Universität Bonn

Bonn, den

für die Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH

Köln, den

für die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH

Anlage 11 Tarifbestimmungen SemesterTicket – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung

A. Tarifbestimmungen SemesterTicket für ordentlich Studierende

1 Vorbemerkungen

Mittels des SemesterTickets sind den Studierenden die attraktiven Angebote, die Busse und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im VRS-Verbundraum bieten, leicht zugänglich.

Damit wird zum einen die Mobilität der Studierenden unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erheblich verbessert. Zum anderen wird so ein Beitrag geleistet zur Entlastung der Umwelt, denn es wird insbesondere zu einer Reduzierung des Straßenverkehrs beigetragen und die Parksituation auf den Hochschulparkplätzen und den an das Hochschulgelände angrenzenden (Wohn-)Gebieten entspannt.

2 Bedingungen

- (1) Der VRS und die Verbundverkehrsunternehmen bieten ein – gemessen am Preis einer entsprechenden Zeitkarte – vergünstigtes SemesterTicket an.

Das Angebot richtet sich an Einrichtungen, deren Genehmigung nach

- Hochschulgesetz,
- Kunsthochschulgesetz § 72,
- Hochschulgesetz NRW mit staatlicher Anerkennung

erfolgt.

Alle vorstehend genannten Einrichtungen werden nachstehend als „Hochschule“ bezeichnet.

- (2) Bezieher eines SemesterTickets sind Studierende einer im Verbundgebiet (vgl. Anlage 1) gelegenen Hochschule, wenn zwischen dieser (üblicherweise vertreten durch die dort gebildete Studierendenschaft) und dem VRS sowie einem Verbundverkehrsunternehmen (Verbundverkehrsunternehmen des Vertrags) ein entsprechender Vertrag (VRS-SemesterTicket-Vertrag) abgeschlossen wurde.

3 Berechtigtenkreis

- (1) Der Berechtigtenkreis umfasst alle eingeschriebenen ordentlich Studierenden, die Ersthörer sind, sowie Studierende von ausbildungsintegrierenden dualen Studiengängen.

Unter dem Begriff der „ordentlich Studierenden“ fallen diejenigen Studierenden, die an einer Hochschule eingeschrieben sind und deren Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden, die also ihrem Erscheinungsbild nach nicht als Arbeitnehmer, sondern auch in der Kranken- bzw. Pflegeversicherung als ordentlich Studierende eingestuft werden.

Unter den Begriff „ausbildungsintegrierende duale Studiengänge“ fallen Studiengänge, bei denen das Studium mit einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf verbunden ist.

- (2) Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrags ist immer die 100%ige Abnahme des SemesterTickets für alle dem vorstehend definierten Berechtigtenkreis zugehörigen Studierenden.
- (3) GasthörerInnen sowie ZweithörerInnen sind stets vom Bezug des SemesterTickets ausgeschlossen. Gleiches gilt für Fernstudierende.
- (4) Personen, die eines der im Folgenden aufgeführten Kriterien erfüllen, können und dürfen (da sie z.B. über eine anderweitige Freifahrtberechtigung verfügen) kein SemesterTicket erhalten und zahlen dann auch keinen Beitrag für das SemesterTicket:
- Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke des Versorgungsamtes,
 - Schwerbehinderte, die aufgrund ihrer Behinderung Bus und Bahn nicht benutzen können; der Schwerbehindertenausweis enthält die Bezeichnung „RF“,
 - Studierende, die den Bundesfreiwilligendienst verrichten,
 - beurlaubte ordentlich Studierende, sofern sie nicht unter Punkt 3 (7) fallen.
- (5) Studienbewerber, die studienvorbereitend einen Hochschulkurs im Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache - genannt Kollegstudierende - besuchen und aus diesem Grund bereits einen oder zwei Kalendermonate vor Semesterbeginn zu studieren beginnen, dürfen mit dem entsprechend gekennzeichneten SemesterTicket bereits ab diesem Zeitpunkt alle zum Leistungsangebot des VRS zählenden Busse und Bahnen nutzen. Das Beförderungsentgelt ist je Teilnehmer anteilig zu zahlen. Sofern die Hochschule den verlängerten Geltungszeitraum nicht ins SemesterTicket integrieren kann, werden vom VRS - gegen eine Aufwandspauschale - TeilnehmerTickets zur Verfügung gestellt.
- (6) Bei einigen Hochschulen, die mit Partnereinrichtungen kooperieren, um deren Lernmanagementsysteme zu nutzen, stimmen die Vorlesungszeiten beider Einrichtungen nicht überein, so dass es zum Ende des Studiums zu der Situation kommen kann, dass das Semester beendet wurde, jedoch noch Vorlesungen an der Partnereinrichtung besucht werden. Für diese Kooperationsstudiengänge kann das SemesterTicket zum Studienende hin um einen Monat verlängert werden, sofern ein entsprechender Nachweis für die Notwendigkeit erbracht wird und alle (100%) an diesem Kooperationsstudiengang teilnehmenden Studierenden einbezogen werden. Das Beförderungsentgelt ist je Teilnehmer anteilig zu zahlen. Gegen eine Aufwandspauschale stellt der VRS TeilnehmerTickets zur Verfügung. Eine Integration des verlängerten Geltungszeitraums ins SemesterTicket ist nicht möglich.
- (7) Weist ein beurlaubter Studierender eine mehr als vierwöchige Abwesenheit vom Studienort nach, kann er auf Antrag für das jeweilige Semester dennoch ein SemesterTicket beziehen. Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der ausländischen Einrichtung bzw. eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle zum Praxissemester/Praktikum notwendig. Die jeweilige Ausbildungsstelle darf ihren Sitz nicht in NRW haben.

Bei allen anderen Beurlaubungsgründen (z.B. Elternzeit) ist ein Bezug des SemesterTickets während des gesamten Semesters nicht möglich.

- (8) Sofern ein nicht beurlaubter Studierender eine mehr als vierwöchige Abwesenheit vom Studienort plant, kann er sich auf Antrag ebenso wie die beurlaubten Studierenden für das jeweilige Semester vom Bezug des SemesterTickets befreien lassen. Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle zum Praxissemester der ausländischen Einrichtung bzw. eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle zum Praxissemester/Praktikum notwendig. Die jeweilige Ausbildungsstelle darf ihren Sitz nicht in NRW haben. Eine Befreiung vom Bezug des SemesterTickets kann ausschließlich aus vorgenanntem Grund erfolgen.

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- (1) Ein SemesterTicket ist ein persönlicher, nicht übertragbarer Fahrausweis.
- (2) Die generellen Gültigkeitszeiträume für ein Semester sind wie folgt geregelt:
- Sommersemester vom 01.04. bis 30.09. bzw. 01.03. bis 31.08.
 - Wintersemester vom 01.10. bis 31.03. bzw. 01.09. bis 28./29.02.
- (3) Das SemesterTicket wird für ein Semester ausgestellt, wobei Besonderheiten unter Punkt 3 (7) und 3 (8) berücksichtigt werden. Ausnahmen gibt es nur bei TrimesterTickets sowie beim SemesterTicket als elektronisches Ticket (eTicket). Das VRS-SemesterTicket kann durch das Vertragsverkehrsunternehmen gegen eine Aufwandspauschale als elektronisches Ticket auf dem Chip einer Trägerkarte ausgegeben werden. Eine Verpflichtung des Vertragsverkehrsunternehmens zur Übernahme dieser Aufgaben besteht nicht. Sofern ein SemesterTicket als eTicket auf einer Chipkarte ausgestellt wird, ist der SemesterTicket-Vertrag jeweils über mindestens zwei Semester zu schließen. Der Gültigkeitszeitraum muss mit dem VRS abgestimmt werden.
- (4) Die konkrete Geltungsdauer richtet sich nach dem auf dem SemesterTicket aufgedruckten Zeitraum. Dies gilt nicht für SemesterTickets als eTicket auf einer Chipkarte.
- (5) Der Geltungsbereich eines SemesterTickets umfasst den Bereich des VRS-Netzes (vgl. Anlage 2).

Für Studierende des Berechtigtenkreises, die einen Wohnsitz im Bereich des Großen Grenzverkehrs VRR/VRS haben, gilt das SemesterTicket über das VRS-Netz hinaus auch für Fahrten zwischen der Wohnung und der Verbundraumgrenze, hier allerdings nur auf der direkten Strecke (vgl. Anlage 18, Anhang 18a).

- (6) Das VRS-SemesterTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich.

Für die Mitnahme von Fahrrädern in den grenzüberschreitenden Verkehren gelten die Bestimmungen des Verbundverkehrsunternehmens, in dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet.

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren.

(7) Die Benutzung der 1. Klasse in den Nahverkehrszügen des SPNV (S-Bahn, RegionalBahn, RegionalExpress) ist ausgeschlossen. Die Nutzung der Flughafenlinie SB 60 sowie der TaxiBusPlus sind zuschlagspflichtig. Zur Nutzung des AST-Verkehrs ist ein Zuschlag für Zeitkarteninhaber je Fahrt/Person (Mitnahmeregelung) in der entsprechenden Preisstufe zu zahlen.

(8) Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis nur zwischen dem einzelnen Studierenden und dem Verbundverkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils benutzt werden.

Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. sind damit ausschließlich mit dem betroffenen Verbundverkehrsunternehmen abzuwickeln.

5 Preise

Das SemesterTicket kostet

- im Sommersemester 2020: 131,00 €/Semester,
- im Wintersemester 2020/2021: 134,80 €/Semester.

6 Ausstellung und Beschaffenheit

(1) Das VRS-SemesterTicket gibt es grundsätzlich in folgenden Varianten:

- Kennzeichnung des vorhandenen Studierendenausweises
- Separates SemesterTicket
- OnlineTicket
- Elektronisches Ticket

Welche Variante im Einzelfall zur Anwendung kommt, ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Hochschule und Vertragsverkehrsunternehmen.

Alle SemesterTickets gelten in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) oder einem gültigen, mit einem Lichtbild versehenen internationalen Studierendenausweis. Amtliche Beglaubigungen von Lichtbildausweisen werden als Nachweis anerkannt.

(2) Studierende, die in einem Übergangsbereich (vgl. Punkt 4 (5)) einen Wohnsitz haben, benötigen zusätzlich einen gültigen Personalausweis oder eine Meldebescheinigung mit dem jeweils relevanten Eintrag des Wohnsitzes. Eine Meldebescheinigung wird maximal ein Jahr ab Datum der Ausstellung anerkannt.

(3) Die Verantwortung für die Erstellung, Organisation und Ausgabe der SemesterTickets liegt bei der jeweiligen Hochschulverwaltung bzw. der Studierendenschaft.

Für alle Varianten (vgl. Punkt 6 (1)) sind mindestens die folgenden persönlichen Daten des Studierenden notwendig: Geschlecht, Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum)

Des Weiteren muss der Fahrtberechtigungsaufdruck „gilt als Fahrausweis im VRS-Nahverkehr“ sowie der Hinweis „Personengebundene Tickets sind nur gültig mit einem amtlichen Lichtbildausweis“ aufgebracht werden.

Als Fahrausweis gilt ferner eine Chipkarte mit einem VRS-SemesterTicket (elektronisches Ticket) mit dem Auf- oder Eindruck „SemesterTicket VRS“, den persönlichen Daten des Studierenden (Vor- und Nachname, Matrikel- bzw. Kundennummer), Logo des Vertragsverkehrsunternehmens, Logo „((eTicket“, Kartenummer und maximale Gültigkeit der Karte. Optional sind zudem der Fahrtberechtigungsaufdruck „gilt als Fahrausweis im VRS-Nahverkehr“ und der Hinweis „Personengebundene Tickets sind nur gültig mit einem amtlichen Lichtbildausweis“ aufzubringen.

- (4) Bei Verlust eines Studierendenausweises mit Fahrtberechtigung kann die Studierendenschaft veranlassen, dass die Hochschulverwaltung einen entsprechenden Ausweis mit dem Zusatzaufdruck „Ersatzausweis“ ausstellt.
- (5) Das SemesterTicket muss die Fälschungssicherheitsmerkmale Farbe fluoreszierend orange (Kopierschutz) sowie ein Wasserzeichen oder Wasserzeichenfarbe (möglichst VRS) enthalten. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich und müssen vorab von der VRS GmbH schriftlich freigegeben werden.

Für die über das Online-Verfahren erstellten SemesterTickets gelten abweichende Sicherheitsmaßnahmen (Wasserzeicheneindruck, Ticketnummer aus eigenem Nummernkreis, VDV-Barcode usw.), die mit dem Hersteller der OnlineTickets vereinbart wurden.

Für SemesterTickets auf Chipkarten sind die Sicherheitsstandards der VDV-Kernapplikation anzuwenden.

- (6) Das SemesterTicket darf nicht eingeschweißt/laminiert werden.

7 Hochschule/Studierendenschaft

- (1) Die Hochschule bzw. – falls eingerichtet – die Studierendenschaft ist verantwortlich für die Einziehung des Beitrages, den jeder Studierende für sein SemesterTicket zu zahlen hat. Sie organisiert auch die Punkte 3 (1) bis (8) und hält für das Vertragsverkehrsunternehmen entsprechende Nachweise bereit.
- (2) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines SemesterTicket-Vertrags begründet, unabhängig vom Anlass, keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Ausgeschlossen ist ebenfalls ein Umtausch gegen andere Fahrausweisarten, insbesondere solche des VRS.

Studierende, die beim Inkrafttreten des jeweiligen SemesterTicket-Vertrags über ein VRS-Monats- oder VRS-WochenTicket verfügen, erhalten von dem Verkehrsunternehmen, bei dem sie dieses Ticket gekauft haben, eine Fahrgelderstattung ab dem Tag der Rückgabe des Fahrausweises. Mit Rückgabe des Monats- oder WochenTickets ist eine Kopie des SemesterTickets zu übergeben.

Bei Statusänderung des Studierenden (beispielsweise vom Ersthörer zum Gasthörer), bei Tod oder Exmatrikulation sowie beim Eintreten einer Schwerbehinderung gemäß Punkt 3 (4) ist das SemesterTicket unverzüglich an die Hochschule/Studierendenschaft zurückzugeben.

Der SemesterTicket-Beitrag wird dann anteilig ab dem Folgemonat der Rückgabe des SemesterTickets erstattet bzw. nicht mehr in Rechnung gestellt.

- (3) Die Zahlungsmodalitäten zwischen der Hochschule/Studierendenschaft und dem Vertragsverkehrsunternehmen werden im SemesterTicket-Vertrag fixiert.

- (4) Zu Semesterbeginn und -ende meldet die Hochschule/Studierendenschaft die Anzahl der beitragspflichtigen Studierenden, differenziert nach Anzahl der zahlungspflichtigen Studierenden, differenziert nach Anzahl der zahlungspflichtigen Studierenden, der jeweiligen Anzahl der Studierenden, die unter die Punkte 3 (4) (je Ausschlusskriterium), 3 (5) (Angabe Erweiterungszeitraum ein oder zwei Monate), 3 (6), 3 (7) und 3 (8) fallen. Zum Ende eines jeden Semesters hat eine Endabrechnung, die insbesondere auch eine Spitzabrechnung“ beinhaltet, zu erfolgen. Dazu hat die Hochschule/Studierendenschaft eine entsprechende Semesterendmeldung zu erstellen.
- (5) Die Meldungen hat die Hochschule/Studierendenschaft spätestens einen Monat nach Semesterbeginn bzw. nach Ablauf eines jeden Semesters dem Verbundverkehrsverbundunternehmen zu übersenden.

8 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht

- (1) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des SemesterTickets an eine andere Person ist unzulässig.
- (2) Verstöße gegen die VRS-SemesterTicket-Tarifbestimmungen können mit einer außerordentlichen Kündigung des SemesterTicket-Vertrags geahndet werden. Erfolgt eine außerordentliche Kündigung durch den VRS bzw. das Vertragsverkehrsunternehmen, erlischt die Fahrtberechtigung des SemesterTickets. Zudem sind die Kontrollorgane des VRS und der Verbundverkehrsunternehmen bzw. von ihnen beauftragten Personen berechtigt, das SemesterTickets bei Missbrauch oder Fälschung einzuziehen. Hierzu zählt insbesondere die unberechtigte Weitergabe an Dritte.
- (3) Das Vertragsverkehrsunternehmen des jeweils relevanten SemesterTickets-Vertrags und die VRS GmbH sind bei begründeten Zweifeln berechtigt, die Einhaltung der Tarifbestimmungen bei der jeweiligen Hochschule, bei der Studierendenschaft oder dem jeweiligen Inhaber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten speichern und bearbeiten.

9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein Studierender bei einer Kontrolle sein SemesterTicket nicht vorlegen, wie er es z.B. vergessen hat, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 €, wenn der Studierende innerhalb von zwei Wochen bei dem Verkehrsunternehmen, das das erhöhte Beförderungsentgelt ausgestellt hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber eines gültigen SemesterTickets war.

10 Sonstiges

- (1) Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung des SemesterTickets können im SemesterTicket-Vertrag zwischen der Hochschule/Studierendenschaft, der VRS GmbH und dem Vertragsverkehrsunternehmen geregelt.
- (2) Die vorgeschriebenen Tarifbestimmungen gelten sinngemäß für das VRS-TrimesterTicket.
- (3) Berufsbildende Ergänzungsschulen gemäß §§ 116/118 SchulG mit mindestens 100 Ersthörern pro Semester können ebenfalls einen SemesterTicket-Vertrag abschließen, sofern die angebotenen Studiengänge während der gesamten Studiendauer mit dem Hochschulgesetz vergleichbar sind und in Vollzeit erfolgen.

- (4) Es gelten die in Punkt 14 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.**